# S 12 P 237/00

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Nordrhein-Westfalen |
| Sozialgericht | Sozialgericht Dortmund |
| Sachgebiet | Pflegeversicherung |
| Abteilung | 12 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 12 P 237/00 |
| Datum | 25.08.2003 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | - |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Der Bescheid des Beklagten vom 01.06.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.03.2000 wird aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass der KlÃ¤ger berechtigt ist, seine betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den Heimbewohnern unter Anrechnung eines etwaigen bewohnerbezogenen Aufwendungszuschusses (Pflegewohngeld) ohne Zustimmung des Beklagten gesondert zu berechnen.

Im Ã¼brigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger dessen auÃergerichtliche Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Im Streit steht die Zustimmung zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen einer vollstationÃ¤ren Pflegeeinrichtigung (Â§ 82 Abs. 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch).

Der KlÃ¤ger betreibt seit 1993 das Haus am C in M, eine zugelassene

vollstationÃ¤re Pflegeeinrichtung im Sinne von Â§ 72 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). ZunÃ¤chst bestand ein Versorgungsvertrag Ã¼ber 44 PlÃ¤tze. Vor dem 01.07.1996 erfolgte eine Erweiterung auf 52 PlÃ¤tze. Der KlÃ¤ger hat die Einrichtung vom vorherigen Betreiber Ã¼bernommen, der in Konkurs gegangen ist.

Als Einrichtung in privat-gewerblicher TrÃ¤gerschaft ist das Haus am C nicht Ã¶ffentlich gefÃ¶rdert worden im Sinne einer ObjektfÃ¶rderung. Am 16.09.1993 wurde mit Wirkung ab dem 15.07.1993 eine Vereinbarung nach Â§ 93 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz abgeschlossen. Unter dem 10.09.1993 hat der KlÃ¤ger eine ZusatzerklÃ¤rung abgegeben. Der KlÃ¤ger erhÃ¤lt fÃ¼r die sozialhilfebedÃ¼rftigen Bewohner Pflegewohngeld nach Â§ 14 des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes vom 19. MÃ¤rz 1996 (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen) in Verbindung mit der Verordnung Ã¼ber Pflegewohngeld vom 04.06.1996 (Pflegewohngeldverordnung).

Der Beklagte stimmte der gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen des KlÃ¤gers fÃ¼r die Zeit vom 01.07.1996 bis zum 31.12.1998 in HÃ¶he von tÃ¤glich 00,00 DM fÃ¼r Mehrbettzimmer und 00,00 DM fÃ¼r Einbettzimmer, monatlich 000,00DM fÃ¼r Mehrbettzimmer und 000,00 DM fÃ¼r Einbettzimmer zu (Bescheid vom 09.08.1996). Dieser Bescheid wurde bestandskrÃ¤ftig.

Mit Schreiben vom 12.11.1998, bei dem Beklagten eingegangen, am 24.11.1998, beantragte der KlÃ¤ger die Zustimmung zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1999 bis zum 31.12.1999. Der Beklagte stimmte der gesonderten Berechnung in HÃ¶he von tÃ¤glich 00,00 DM fÃ¼r Mehrbettzimmer und 00,00 DM fÃ¼r Einbettzimmer, monatlich 000,00 DM fÃ¼r Mehrbettzimmer und 000,00 DM fÃ¼r Einbettzimmer zu (Bescheid vom 01.06.1999).

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 17.06.1999, bei dem Beklagten eingegangen am 23.06.1999, Widerspruch und begehrte die Zustimmung zur gesonderten Berechnung i. H. v. tÃ¤glich 00,00 DM fÃ¼r Mehrbettzimmer und 00,00DM fÃ¼r Einbettzimmer, monatlich 000,00 DM fÃ¼r Mehrbettzimmer und 000,00DM fÃ¼r Einbettzimmer. Der Beklagte wies den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (Bescheid vom 22.03.2000).

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 20.04.2000 Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben, welches den Rechtsstreit an das Sozialgericht Dortmund verwiesen hat (Beschluss vom 15.11.2000).

Der KlÃ¤ger hat zunÃ¤chst mit einem Hauptantrag die Verpflichtung des Beklagten begehrt, Ã¼ber seinen Antrag vom 12.11.1998 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden, und mit einem Hilfsantrag sein Begehren aus dem Widerspruchsverfahren weiterverfolgt.

Zur BegrÃ¼ndung des Hauptantrags hat der KlÃ¤ger im wesentlichen vorgetragen, ab dem 01.01.1999 seien Einrichtungen, die vor dem 01.07.1996 bestanden haben (sogenannte Alteinrichtungen) gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 2 der Verordnung Ã¼ber die

gesonderte Berechnung nicht gefÃ¶rderter Investitionsaufwendungen von vollstationÃ¤ren Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege nach dem Landespflegegesetz (Gesonderteberechnungsverordnung) ausschlieÃlich nach den Vorschriften der Gesondertenberechnungsverordnung zu behandeln. Den Hauptantrag hat der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 27.06.2003, bei Gericht eingegangen am 30.06.2003, zurÃ¼ckgenommen.

Zur BegrÃ¼ndung des bisherigen Hilfsantrags â nunmehr Hauptantrag â trÃ¤gt der KlÃ¤ger insbesondere vor, "Vereinbarte Aufwendungen" i. S. v. Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Gesonderteberechnungsverordnung sei nicht der Betrag des letzten Zustimmungsbescheides sondern das vereinbarte Verfahren zur Ermittlung des Zustimmungsbetrages vor Beginn des in Artikel 49 b des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der PflegebedÃ¼rftigkeit vom 26. Mai 1994 (Pflegeversicherungsgesetz) festgelegten Zeitraums vom 01.07.1996 bis zum 31.12.1998 (sogenannte Deckelungsphase). Dieses Verfahren sei in drei Punkten zu modifizieren, nÃ¤mlich hinsichtlich der Fortschreibung, hinsichtlich des Auslastungsgrades und hinsichtlich der EDV-Pauschale.

Der KlÃ¤ger begehrt nunmehr hilfweise die Feststellung, dass er berechtigt sei, seine Investitionsaufwendungen den Bewohnern unter Anrechnung eines etwaigen Pflegewohngelds ohne Zustimmung des Beklagten gesondert zu berechnen.

Der Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

den Bescheid des Beklagten vom 01.06.1999 in Form des Widerspruchsbescheides vom 22.03.2000 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, folgende BetrÃ¤ge als gesondert berechnungsfÃ¤hige Investitionsaufwendungen festzusetzen:

Mehrbettzimmer: tÃ¤glich DM 00,00, somit monatlich DM 000,00;
Einbettzimmer: tÃ¤glich DM 00,00, somit monatlich DM 000,00,

hilfsweise festzustellen, dass er berechtigt ist, seine Investitionsaufwendungen den Heimbewohnern unter Anrechnung eines etwaigen bewohnerbezogenen Aufwendungszuschusses (Pflegewohngeld) gesondert zu berechnen.

Der Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die Zustimmung zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen fÃ¼r das Jahr 1999 habe auf der Grundlage des Â§ 2 Abs.1 Nr. 1 Gesonderteberechnungsverordnung basierend auf den Feststellungen des Bescheides vom 09.08.1996 zu erfolgen, welcher bestandskrÃ¤ftig geworden sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Kammer konnte den Rechtsstreit im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden (Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz).

Die Klage ist mit dem Hauptantrag teilweise begrÃ¼ndet. Mit dem Hilfsantrag ist die Klage in vollem Umfang begrÃ¼ndet.

1.

Bei dem Hauptantrag handelt es sich um eine nach Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssige Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Der KlÃ¤ger begehrt die Aufhebung des Bescheids vom 01.06.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.03.2000 und die Verpflichtung des Beklagten, einen Bescheid zu erlassen, in dem der gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen in der von ihm geltend gemachten HÃ¶he zugestimmt wird.

Der angefochtene Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids war aufzuheben, weil er rechtswidrig ist und den KlÃ¤ger in seinem Recht, Investitionsaufwendungen ohne Zustimmung des Beklagten gesondert zu berechnen, verletzt. Der Beklagte war nicht dazu zu verpflichten, der gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen in der vom KlÃ¤ger begehrten HÃ¶he zuzustimmen, weil der KlÃ¤ger fÃ¼r die gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen nicht der Zustimmung des Beklagten bedarf, sondern die gesonderte Berechnung dem Beklagten lediglich mitzuteilen hat.

MaÃgebliche Rechtsgrundlage fÃ¼r die vom KlÃ¤ger beanspruchte Zustimmung zur gesonderten Berechnung ist Â§ 82 Abs. 3 SGB XI. Diese Regelung knÃ¼pft an die AbsÃ¤tze 1 und 2 der Vorschrift an. Danach erhalten zugelassene Pflegeheime zu
ihrer Finanzierung eine leistungsgerechte VergÃ¼tung fÃ¼r die allgemeinen Pflegeleistungen (PflegevergÃ¼tung) und ein angemessenes Entgelt fÃ¼r die Unterkunft und Verpflegung (Abs. 1). In der PflegevergÃ¼tung und in den Entgelten fÃ¼r Unterkunft und Verpflegung dÃ¼rfen unter anderem keine Aufwendungen berÃ¼cksichtigt werden fÃ¼r MaÃnahmen, die dazu bestimmt sind, die fÃ¼r den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen abschreibungsfÃ¤higen AnlagegÃ¼ter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergÃ¤nzen, instandzuhalten oder instandzusetzen (Abs. 2 Nr. 1). Gleiches gilt bezÃ¼glich Aufwendungen fÃ¼r Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von abschreibungsfÃ¤higen AnlagegÃ¼tern (Abs. 2 Nr. 3). Derartige Aufwendungen sind vorrangig durch Ã¶ffentliche FÃ¶rderung nach Â§ 9 SGB XI zu finanzieren. Nach dieser Vorschrift sind die LÃ¤nder verantwortlich fÃ¼r die Vorhaltung einer leistungsfÃ¤higen, zahlenmÃ¤Ãig ausreichenden und wirtschaftlichen Versorgungsstruktur (Satz 1). Das NÃ¤here zur Planung und FÃ¶rderung der Pflegeeinrichtungen ist durch Landesrecht zu bestimmen (Satz 2).

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dem vorstehenden Regelungsauftrag mit dem

Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen und den dazu ergangenen Verordnungen Rechnung getragen, unter anderem der Verordnung Ã¼ber die FÃ¶rderung von Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie von vollstationÃ¤ren Pflegeeinrichtungen vom 04.06.1996 (StationÃ¤repflegeverordnung), der Pflegewohngeldverordnung und der Gesondertenberechnungsverordnung.

An die LandesfÃ¶rderung knÃ¼pft Â§ 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XI an. Danach kann die Pflegeeinrichtung, soweit durch Ã¶ffentliche FÃ¶rderung nach Â§ 9 betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach Abs. 2 Nr. 1 oder Aufwendungen fÃ¼r Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von abschreibungsfÃ¤higen AnlagegÃ¼tern nicht vollstÃ¤ndig gedeckt sind, diesen Teil ihrer Aufwendungen den PflegebedÃ¼rftigen gesondert berechnen. Die gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung der zustÃ¤ndigen LandesbehÃ¶rde (Satz 3), um die der KlÃ¤ger und der Beklagte streiten. Das NÃ¤here hierzu ist gemÃ¤Ã Â§ 82 Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz SGB XI ebenfalls durch Landesrecht zu bestimmen. DemgegenÃ¼ber kÃ¶nnen Pflegeeinrichtungen, die nicht nach Landesrecht gefÃ¶rdert werden, ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den PflegebedÃ¼rftigen ohne behÃ¶rdliche Zustimmung gesondert berechnen. Die gesonderte Berechnung ist der zustÃ¤ndigen LandesbehÃ¶rde lediglich mitzuteilen (Â§ 82 Abs. 4 SGB XI).

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Zustimmung des Beklagten zur gesonderten Berechnung. Er bedarf keiner Zustimmung, weil das Haus am Berg nicht im Sinne von Â§ 82 Abs. 3 i. V. m. Â§ 9 SGB XI gefÃ¶rdert wurde bzw. wird. Da zwischen den Beteiligten unstreitig ist, dass bezogen auf das Haus am Berg eine ObjektfÃ¶rderung in Form von Darlehen oder ZuschÃ¼ssen nach Â§Â§ 8, 13 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen i. V. m. der StationÃ¤repflegeverordnung nicht stattgefunden hat oder stattfindet, kommt lediglich die GewÃ¤hrung von bewohnerbezogenen AufwendungszuschÃ¼ssen fÃ¼r Investitionskosten vollstationÃ¤rer Pflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld) nach Â§ 14 Landespflegegesetz Nordrhein- Westfalen i. V. m. der Pflegewohngeldverordnung in Betracht. Die GewÃ¤hrung von Pflegewohngeld stellt entgegen der Ansicht beider Beteiligter keine Ã¶ffentliche FÃ¶rderung im Sinne von Â§ 82 Abs. 3 i. V. m. Â§ 9 SGB XI dar:

Zugelassene vollstationÃ¤re Pflegeeinrichtungen, die eine vertragliche Regelung nach Â§ 85 SGB XI (Pflegesatzvereinbarung) abgeschlossen haben, haben einen Anspruch gegen den SozialhilfetrÃ¤ger oder den TrÃ¤ger der KriegsopferfÃ¼rsorge auf GewÃ¤hrung von ZuschÃ¼ssen zu den Aufwendungen der Pflegeeinrichtung nach Â§ 82 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 SGB XI mit Ausnahme von GrundstÃ¼cksmiete und Pacht fÃ¼r die HeimplÃ¤tze solcher Heimbewohner, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder den Â§Â§ 25, 25a und 25e des Bundesversorgungsgesetzes erhalten oder ohne das Pflegewohngeld erhalten wÃ¼rden (Â§ 14 Landespflegegesetz Nordrein-Westfalen i. V. m. der Pflegewohngeldverordnung).

Es ist schon fraglich, ob es sich bei dem Pflegewohngeld aus Sicht des

Landesgesetzgebers um eine Leistung zur FÃ¶rderung der Pflegeeinrichtung handelt. Nach Â§ 14 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen steht zwar im dritten Abschnitt des Gesetzes, der die Ãberschrift "FÃ¶rderung" trÃ¤gt. Â§ 8 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (Allgemeine GrundsÃ¤tze der FÃ¶rderung von Pflegeeinrichtungen), die erste Vorschrift im dritten Abschnitt, besagt jedoch, dass betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen und Aufwendungen fÃ¼r Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von abschreibungsfÃ¤higen AnlagegÃ¼tern gemÃ¤Ã Â§ 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XI nach den Â§ 9 und 11 bis 13 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (nicht: Â§ 14 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen) gefÃ¶rdert werden kÃ¶nnen.

Entgegen der Ansicht des Beklagten spricht die Nennung des Â§ 82 Abs. 3 SGB XI in Â§ 14 Abs. 1 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und in Â§Â§ 1 und 2 der Pflegewohngeldverordnung nicht dafÃ¼r, dass der Landesgesetzgeber das Pflegewohngeld als Ã¶ffentliche FÃ¶rderung im Sinne von Â§ 82 Abs. 3 i. V. m. Â§ 9 SGB XI angesehen hat. Bei der Nennung in Â§ 14 Abs. 1 am Ende des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen handelt es sich um eine sprachliche Vereinfachung gegenÃ¼ber der Wendung "Aufwendungen der Pflegeeinrichtung nach Â§ 82 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 SGB XI" in Â§ 14 Abs. 1 am Anfang des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (wobei durch Â§ 14 Satz 2 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen GrundstÃ¼cksmiete und -pacht ausgenommen werden). Es soll umschrieben werden, welche der in Â§ 82 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 SGB XI genannten Aufwendungen, die nicht Bestandteil der PflegevergÃ¼tung und der Entgelte fÃ¼r Unterkunft und Verpflegung sein dÃ¼rfen, beim Pflegewohngeld berÃ¼cksichtigt werden.

Selbst wenn der Landesgesetzgeber mit der AnkÃ¼pfung an die berechenbaren Aufwendungen gemÃ¤Ã Â§ 82 Abs. 3 SGB XI fÃ¼r die Ermittlung des Pflegewohngelds in Â§ 2 Abs. 1 der Pflegewohngeldverordnung zum Ausdruck gebracht haben sollte, dass im Verfahren Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Pflegewohngeld keine eigenstÃ¤ndige PrÃ¼fung und Festsetzung vorgesehen ist, wÃ¼rde dies nicht dazu fÃ¼hren, dass die GewÃ¤hrung von Pflegewohngeld eine Ã¶ffentlich FÃ¶rderung im Sinne von Â§ 82 Abs. 3 SGB XI ist. Hierbei spielt die landesrechtliche Qualifizierung keine Rolle (so auch NiedersÃ¤chsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 22.01.2003, Aktenzeichen 4 LC 146/02, vorangehend Verwaltungsgericht OsnabrÃ¼ck, Urteil vom 20.02.2002, Az.: 6 A 114/99; ebenso Verwaltungsgericht OsnabrÃ¼ck, Urteil vom 26.09.2001, Az.: 6 A 132/00).

Der Bundesgesetzgeber hat mit der AnknÃ¼pfung an Â§ 9 SGB XI in Â§ 82 Abs. 3 SGB XI unmiÃverstÃ¤ndlich zum Ausdruck gebracht, dass ausschlieÃlich die (direkte) FÃ¶rderung der Pflegeeinrichtung im Sinne einer ObjektfÃ¶rderung gemeint ist. Das Pflegewohngeld ist hingegen eine SubjektfÃ¶rderung. Die GewÃ¤hrung von Pflegewohngeld hat den Zweck, PflegebedÃ¼rftige vor der Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu bewahren, wenn deren Einkommen zur vollstÃ¤ndigen Deckung der grundsÃ¤tzlich von ihnen zu tragenden Beteiligung an den Investitionskosten der Pflegeeinrichtung nicht ausreicht. Zwar kommt das Pflegewohngeld mittelbar dem EinrichtigungstrÃ¤ger zugute. Auch ist der

EinrichtungstrÃ¤ger primÃ¤r antragsberechtigt und der PflegebedÃ¼rftige nur dann, wenn der EinrichtungstrÃ¤ger keinen Antrag stellt (Â§ 3 Abs. 1 Pflegewohngeldverordnung). Dennoch handelt es sich nicht um eine objektbezogene FÃ¶rderung. MaÃgeblich dafÃ¼r, ob und in welcher HÃ¶he Pflegewohngeld gewÃ¤hrt wird, ist allein die â subjektbezogene â BedÃ¼rftigkeit des jeweiligen Heimbewohners, auf dessen finanzielle VerhÃ¤ltnisse die Pflegeeinrichtung keinen EinfluÃ hat.

Entgegen der Ansicht des Beklagten war das Haus am Berg auch nicht deshalb einer Ã¶ffentlich gefÃ¶rderten Einrichtung gleichzustellen (fiktive FÃ¶rderung), weil sonst kein Anspruch auf Pflegewohngeld bestÃ¼nde. Zum einen ist fraglich, ob der Landesgesetzgeber durch die Annahme einer fiktiven FÃ¶rderung bundesrechtlich die Rechtsfolge des Â§ 82 Abs. 3 Satz 3, 1. Halbsatz SGB XI (Zustimmungserfordernis) auslÃ¶sen kann. Zum anderen setzt ein Anspruch auf Pflegewohngeld nach Â§ 14 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen i. V. m. Â§ 2 der Pflegewohngeldverordnung nicht einen Zustimmungsbescheid nach Â§ 82 Abs. 3 Satz 3, 1. Halbsatz SGB XI voraus. Anspruchsvoraussetzung ist lediglich, dass es sich um eine zugelassene Pflegeeinrichtung handelt, die eine vertragliche Regelung nach Â§ 85 SGB XI (Pflegesatzvereinbarung) abgeschlossen hat, sowie die BedÃ¼rftigkeit des jeweiligen Heimbewohners. Die PrÃ¼fung und Festsetzung der gesondert berechenbaren Aufwendungen hat im Verfahren auf Pflegewohngeld zu erfolgen.

Etwas anderes ist entgegen der Ansicht des Beklagten nicht aus Â§ 20 Abs. 5 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen zu schlieÃen. Diese Vorschrift enthÃ¤lt eine Ãbergangsregelung. Pflegeeinrichtungen wie das Haus am Berg, fÃ¼r die bei Inkrafttreten des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19.03.1996 mit einem TrÃ¤ger der Sozialhilfe ein Pflegesatz vereinbart oder von ihm festgesetzt war, konnten die in diesem Pflegesatz berÃ¼cksichtigten Investitionsaufwendungen dem PflegebedÃ¼rftigen bis zum 31.12.1998 gesondert berechnen. Sofern beim Inkrafttreten des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19.03.1996 am 01.07.1996 (Â§ 23 des Gesetzes) tatsÃ¤chlich nur mit stationÃ¤ren Pflegeeinrichtungen, die keine ObjektfÃ¶rderung erhalten haben, Pflegesatzvereinbarungen seitens der SozialhilfetrÃ¤ger bestanden haben, wÃ¼rde Â§ 20 Abs. 5 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen in der Praxis keinen Anwendungsbereich haben. Dies wÃ¼rde jedoch weder etwas Ã¼ber die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Pflegewohngeld aussagen, noch etwas darÃ¼ber, ob Pflegewohngeld nach der bundesrechtlichen Vorschrift des Â§ 82 Abs. 3 SGB XI eine Ã¶ffentliche FÃ¶rderung darstellt oder nicht.

Der KlÃ¤ger hat seine Ansicht, dass die GewÃ¤hrung von Pflegewohngeld eine Ã¶ffentliche FÃ¶rderung im Sinne von Â§ 82 Abs. 3 SGB XI darstelle, nicht begrÃ¼ndet. Die vom Ministerium fÃ¼r Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 19.06.1996 an den Landschaftsverband Rheinland und den Beklagten vertretene Auffassung, die Zahlung von Pflegewohngeld sei eine Form der Ã¶ffentliche FÃ¶rderung im Sinne von Â§ 9 SGB XI, konnte nach alledem nicht Ã¼berzeugen. Eine BegrÃ¼ndung ist nicht erfolgt.

Soweit die Ansicht, dass die Zahlung von Pflegewohngeld eine Ã¶ffentliche FÃ¶rderung im Sinne von Â§ 82 Abs. 3 SGB XI i. V. m. Â§ 9 SGB XI sei, vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen vertreten wird (Beschluss vom 05.04.2001, Az.: L 3 B 1/01 P), fehlt ebenfalls eine nÃ¤here BegrÃ¼ndung.

2.

Bei dem Hilfsantrag handelt es sich um eine Feststellungsklage im Sinne von Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG. Der KlÃ¤ger begehrt die Feststellung des Bestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses, nÃ¤mlich seiner aus Â§ 82 Abs. 4 SGB XI folgenden Berechtigung, seine betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den Heimbewohnern nach Mitteilung gegenÃ¼ber dem Beklagten ohne dessen Zustimmung gesondert zu berechnen.

An dieser Feststellung hat der KlÃ¤ger ein berechtigtes Interesse im Sinne von Â§ 55 Abs. 1 SGB XI. Die begehrte Feststellung kann den Beklagten veranlassen, die vom KlÃ¤ger geltend gemachte Berechtigung zukÃ¼nftig nicht in Frage zu stellen.

Die Feststellungsklage ist nicht subsidiÃ¤r gegenÃ¼ber einer spÃ¤teren Klage auf Beseitigung oder Unterlassen von MaÃnahmen des Beklagten, insbesondere MaÃnahmen der Heimaufsicht. Vom Beklagten als einem TrÃ¤ger Ã¶ffentlicher Verwaltung ist zu erwarten, dass er sich der Feststellung durch das Gericht entsprechend verhalten wird.

Wie bereits unter Ziffer 1. ausgefÃ¼hrt, bedarf der KlÃ¤ger keiner Zustimmung des Beklagten nach Â§ 82 Abs. 3 SGB XI, sondern er hat die gesonderte Berechnung dem Beklagten lediglich mitzuteilen (Â§ 82 Abs. 4 SGB XI).

Es konnte offenbleiben, ob fÃ¼r den KlÃ¤ger die Verpflichtung besteht, zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung durch die GewÃ¤hrung von Pflegewohngeld einerseits und durch Umlage auf die Heimbewohner andererseits etwaige bewohnerorientierte AufwendungszuschÃ¼sse (Pflegewohngeld) bei der gesonderten Berechnung anzurechnen. Der KlÃ¤ger hat die MÃ¶glichkeit einer solchen Doppelfinanzierung bereits ausgeschlossen, indem er den im Wege der zulÃ¤ssigen KlageÃ¤nderung nach Â§ 99 SGG geltend gemachten Hilfsantrag auf Feststellung entsprechend formuliert hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Die Vorschrift des Â§ 197 a SGG in der Fassung des 6. Gesetzes zur Ãnderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 17.08.2001 (6. SGG-Ãnderungsgesetz), nach der im sozialgerichtlichen Verfahren Kosten nach dem Gerichtskostengesetz zu erheben sind, wenn weder der KlÃ¤ger noch der Beklagte in der Eigenschaft als Versicherter, LeistungsempfÃ¤nger, Behinderter oder deren Sonderrechtsnachfolger beteiligt ist, war nicht anzuwenden. Nach der Ãbergangsregelung in Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 des 6. SGG-Ãnderungsgesetzes ist Â§ 197a SGG nicht anzuwenden, wenn der Rechtsstreit â wie vorliegend â vor dem Inkrafttreten des 6.-SGG-Ãnderungsgesetzes am 02.01.2002 (Artikel 19 Satz 3 des 6. SGG-Ãnderungsgesetzes) rechtshÃ¤ngig war.

Es entsprach der Billigkeit, die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers in vollem Umfang dem Beklagten aufzuerlegen, obwohl der KlÃ¤ger mit seinem Hauptantrag teilweise unterlegen ist. Der Feststellungsantrag ging Ã¼ber den Hauptantrag insofern hinaus, als die Berechtigung zur gesonderten Berechnung ohne Zustimmung des Beklagten fÃ¼r den KlÃ¤ger gÃ¼nstiger ist als die Zustimmung des Beklagten zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen in einer bestimmten HÃ¶he.

Erstellt am: 06.01.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024